

PAR-Gutachten

Die Krankenkasse kann den bei ihr eingereichten **Parodontalstatus** zur Durchführung der systematischen PAR-Therapie und eine **Verlängerung der UPT-Maßnahmen** (§ 13 Abs. 4 der PAR-Richtlinie) begutachten lassen. Mit der gutachterlichen Stellungnahme erhält die Krankenkasse eine Beurteilung, ob die geplante Therapie und/oder die Verlängerung der UPT-Maßnahmen fachlich angemessen sind und von der Krankenkasse bezuschusst werden können. Im Fall eines Gutachterverfahrens hat die Krankenkasse innerhalb von sechs Wochen nach Antragseingang über eine Bewilligung der Leistungen zu entscheiden.

Behandlungen von Parodontitis bei anspruchsberechtigten Patienten nach 22a SGB V (Patienten die einen Pflegegrad zugeordnet sind und für Patienten mit Behinderungen, die eine Eingliederungshilfe beziehen), sind nicht genehmigungspflichtig, müssen aber der Krankenkasse angezeigt werden.

Hinweis zur Planung von systematischen PAR-Behandlungen

Die systematische Behandlung einer Parodontitis ist angezeigt, wenn gemäß § 4 der PAR-Richtlinie eine der folgenden Diagnosen gestellt wird und dabei eine Sondierungstiefe von 4 mm oder mehr vorliegt.

1. Parodontitis
2. Parodontitis als Manifestation systemischer Erkrankung
3. Andere das Parodont betreffende Zustände: Generalisierte gingivale Vergrößerungen

Im PAR-Status sind die klinischen und röntgenologischen Befunde anzugeben:

- Sondierungstiefen,
- Sondierungsblutung,
- Zahnlockerung,
- Furkationsbefall,
- Röntgenaufnahmen müssen auswertbar und dürfen nicht älter als 12 Monate sein,
- Einstufung „Staging“ und „Grading“,
- Ermittlung über die Frequenz der UPT-Maßnahme.

1. Kosten der Begutachtung

Die Kosten für das Gutachten übernimmt die Krankenkasse.

2. Unterlagen an den Gutachter

Der Vertragszahnarzt ist **verpflichtet**, dem Gutachter die erforderlichen Behandlungs- und Befundunterlagen - einschließlich vorliegender Auswertung - **unverzüglich**, in der Regel innerhalb einer Woche nach Bekanntwerden der anstehenden Begutachtung, zu übersenden:

- **Parodontalstatus (Blatt 1 und 2)**
- **Aktuelle und auswertbare Röntgenaufnahmen**
(mit Patientennamen, Aufnahmedatum und Zahnbezeichnung)
- **Tübinger Modell Formular**

Eine unvollständige bzw. nicht rechtzeitige Übersendung der Behandlungsunterlagen an den Gutachter kann dazu führen, dass die gesetzlich vorgeschriebene Frist zur Erstellung des Gutachtens nicht eingehalten werden kann. In Ihrem, aber auch im Interesse Ihres Patienten bitten wir deshalb um Beachtung, da es ansonsten zu Verzögerungen der geplanten Behandlung kommen kann.

Eine Einwilligung des Patienten für die Weitergabe von Behandlungsunterlagen bzw. eine Schweigepflichtentbindung ist im Rahmen des Gutachterverfahrens nicht notwendig, da die Rechtsgrundlage für die Herausgabe der Unterlagen durch das vertraglich vereinbarte Gutachterverfahren geregelt ist.